

Himberg, am 24.6.2019

Betrifft: Stellungnahme zu Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Ärztegesetz 1998, das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das Hebammengesetz, das Kardiotechnikergesetz, das MTD-Gesetz, das Medizinische Assistenzberufe-Gesetz, das Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz, das Sanitätergesetz, das Zahnärztegesetz, das Musiktherapiegesetz, das Psychologengesetz 2013, das Psychotherapiegesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Verbrechensofpergesetz geändert werden

Wir, der NÖLP (NÖ Landesverband für Psychotherapie), sind gegen eine Änderung des § 15 Psychotherapiegesetz und schließen uns der Stellungnahme des Ethikausschusses für Psychotherapie voll inhaltlich an:

Die gesetzlich verankerte Verschwiegenheitspflicht zum Schutz der spezifischen psychotherapeutischen Beziehung ist im Psychotherapiegesetz klar geregelt und unterscheidet sich wesentlich von anderen Berufsgruppen des Gesundheitswesens.

Diese Unterscheidung ergibt sich aus der spezifischen Tätigkeit von PsychotherapeutInnen:

Die psychotherapeutische Behandlung setzt ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen PsychotherapeutIn und PatientIn voraus.

In diesem Sinne ist das Rechtsgut der Verschwiegenheit das höchste Gut für PsychotherapeutInnen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf stellt hier einen Paradigmenwechsel dar: die Anzeigepflicht soll über die Verschwiegenheitspflicht gestellt werden.

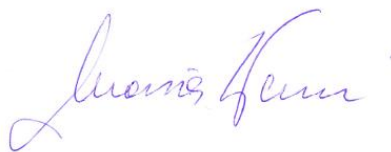
Die bestehende Gesetzeslage sieht bei Gefahr in Verzug vor, dass PsychotherapeutInnen die Verschwiegenheit brechen, um Selbst- und/oder Fremdgefährdung zu verhindern. Diese Regelung ist zum Schutz Betroffener ausreichend.

Der vorliegende Entwurf zielt nicht auf diese Gefahrenabwendung ab, sondern dient der Strafrechtspflege, da eine Tat zur Anzeige gebracht werden soll, die bereits ausgeübt wurde. Dies gilt auch für den begründeten Verdacht einer begangenen Straftat.

Falls das persönliche Vertrauensverhältnis durch eine Anzeige beeinträchtigt und damit die konkrete berufliche Tätigkeit verunmöglicht würde, besteht im Gesetzesentwurf gemäß Abs. (5) Punkt 1 eine Enthebung der Pflicht der Anzeige. Dieser Schutz des besonderen Vertrauensverhältnisses stellt die Grundlage der geltenden Verschwiegenheitsregelung dar, im Gesetzesentwurf wird der Schutz dieser Beziehung nur mehr als Ausnahme angeführt.

Die angeführten Überlegungen gelten auch hinsichtlich der Meldung von Therapiegeheimnissen an den Dienstgeber (siehe Gesetzesentwurf Abs (5) Punkt 2).

Diese Überlegungen weiterführend wird durch den vorliegenden Gesetzesentwurf Opferschutz intendierende Psychotherapie mit TäterInnen obsolet.



Maria Werni, MSc
(Vorsitzende)